

Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 07.06.2022

Abwasserentsorgung. Ergänzende Festlegungen bei Gebührenfestlegungen gemäss Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

WLDBRG-2021-0030 Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Wildberg

23. Kanalisation / 01. Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Im Gebührenstamm «Abwasser» der Gemeinde Wildberg bestehen einzelne Regelungen zu Abwassergebühren, deren Ursprung nicht bekannt ist und die gestützt auf die neue Siedlungsentwässerungsverordnung nun auf eine rechtliche Grundlage ab dem Gebührenjahr 2022 zu stellen sind. Im Sinne einer internen Richtlinie sind die nachfolgenden Festlegungen zu beschliessen:

Regenwasser- oder Quellwassernutzung

Eine solche Regelung ist für Liegenschaften zu treffen, die ihr Trinkwasser nicht vom gemeindeeigenen Netz beziehen, das Abwasser aber der öffentlichen Kanalisation zuführen. Gemäss Art. 11 Abs. 2 SEVO hat der Gemeinderat beim Fehlen eines Nachweises der bezogenen Wassermenge die Benützungsgebühren im Abwasserbereich auf Grund von Erfahrungswerten festzusetzen. Gemäss Statistik des Bundesamtes für Umwelt beträgt der Wasserverbrauch pro Person und Tag im Haushalt rund 160 Liter (2019). Hochgerechnet auf ein ganzes Jahr ergibt dies eine Bezugsmenge von ca. 58 m³ Trinkwasser pro Einwohner. Diese Menge ist als Grundlage für die Mengengebühr bei den Liegenschaften zu verwenden, deren Wasserbezug nicht über das Netz der Gemeinde und nicht gemessen erfolgt.

Fehlende Angaben zur Verbrauchsmenge

Bei gewerblichen Bezüglern, bei denen Angaben zur Verbrauchsmenge fehlen (Gewächshaus, Gärtnergebäude, Campingplatz etc.) wird gestützt auf Art. 25 Abs. 2 als Mengengebühr ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Dieser Pauschalbetrag bemisst sich entweder auf Erfahrungswerte für ähnliche Bauten und Anlagen oder ist mittels Stichprobe zu ermitteln und hochzurechnen. Die Kosten für diese Stichprobenermittlung trägt die Gemeinde.

Nachweis, dass das bezogene Wasser zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung abgeleitet wird

Gemäss Art. 25 Abs. 3 SEVO kann die Mengengebühr reduziert werden, wenn der Wasserbezüger nachweist, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet. Es geht nun darum den Begriff «wesentlicher Teil» zu definieren.

Gemäss Definition in der Rechtsliteratur spricht man von einem wesentlichen Teil, wenn dieser Anteil zwischen 35 und 49 % liegt. 51 % und darüber sind mehrheitlich; unter 35 % kann kaum von «wesentlich» gemessen an der Gesamtmenge gesprochen werden.



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Pfäffikon, den **21. Juli 2022**

Für den Bezirksrat
Die Ratschreiberin:

Umgesetzt auf den Wasserbezug empfiehlt sich, ein Anteil von mindestens einem Drittel als «wesentlicher Teil» zu definieren.

Der Gemeinderat Wildberg beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 SEVO wird bei Liegenschaften, die Regenwasser oder Wasser aus einer eigenen Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwenden, auf 60 m³/Person und Jahr festgesetzt.
2. Die Kosten für eine Stichprobe zur Ermittlung des Abwasseranfalls gemäss Art. 25 Abs. 2 SEVO trägt die Gemeinde.
3. Art. 25 Abs. 3 SEVO wird dahingehend präzisiert, dass die Mengengebühr beim Abwasser dann reduziert werden kann, wenn ein Wasserbezüger nachweist, dass er mindestens einen Drittel der bezogenen Frischwassermenge rechtmässig nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon
 - Rechnungsprüfungskommission, Präsident, Erich Röthlin (per E-Mail)
 - Ressortvorsteher Tiefbau, Marcel Flisch
 - Gemeindeschreiber
 - Finanzverwaltung
 - Rechtssammlung der Gemeinde Wildberg
 - Akten 23.01

Gemeinderat Wildberg


Dölf Conrad
Gemeindepräsident


Reto Stark
Gemeindeschreiber

versandt am **22. Juli 2022**